

Mittwoch, 22. Januar 2014

[Immobilien](#) | [Investmentfonds](#) | [Recht/Steuern](#)

Steuersparmodelle – Entwarnung für Steuerpflichtige, Risiken für Vermittler

Nicht alles, was das Finanzamt als Fall von Paragraph 15 Einkommensteuergesetz (EStG) ansieht, ist ein "böses" Steuerstundungsmodell. Ein bestehendes Risiko anzusprechen ist allerdings für jeden Berater Pflicht, ansonsten droht unter anderem der Ersatz der entgangenen Steuervorteile.

Gastbeitrag von Prof. Dr. Thomas Zacher, Rechtsanwälte Zacher & Partner



[1]

Prof. Dr. Thomas Zacher, Rechtsanwälte Zacher & Partner

Die Eindämmung sogenannter Steuersparmodelle ist in den letzten Jahren zu einer Art "Kampfsport" zwischen findiger Gestaltungspraxis und dem Fiskus geworden. Die Spielregeln hierfür sind seit vielen Jahren durch Paragraph 15b des Einkommensteuergesetzes festgelegt.

Günstige Leitlinien für Anleger und Steuerpflichtige

Da dieser Paragraph sehr viele Interpretationsspielräume offen lässt, müssen die Finanzgerichte in diesem Wettstreit immer wieder als "Schiedsrichter" auftreten. Das Niedersächsische Finanzgericht hat in einem Urteil vom 26. September 2013 dabei Leitlinien aufgestellt, die für Anleger und Steuerpflichtige sehr günstig sind.

Unmittelbarer Gegenstand des Rechtsstreits war ein in Luxemburg aufgelegter thesaurierender [Investmentfonds](#) [2], welcher – für deutsche Anleger – bestimmte steuerliche Vorteile aus dem zum Jahreswechsel 2008/2009 vollzogenen Systemwechsel bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen generierte.

Das Finanzamt des Anlegers wollte hierauf Paragraph 15b EStG anwenden, und eine Verrechnung der dabei entstandenen Verluste mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen nicht zulassen.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 26. September 2013) gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht und stellte über den Einzelfall hinaus einiges zur Anwendung des Paragraphen 15b EStG und dem Begriff des sogenannten "Steuerstundungsmodells" klar.

"Modellhafte Gestaltung+Steuervorteile=Steuerstundungsmodell" nicht ausreichend

Ein "Steuerstundungsmodell" im Sinne dieser Vorschrift setzte voraus, dass die modellhafte Gestaltung gerade auf die Erzielung von Steuervorteilen hin konzipiert sei. Nicht ausreichend wäre es hingegen, wenn der Steuerpflichtige lediglich erkenne, "dass der Erwerb eines am Markt existierenden Finanzprodukts ihm die Erzielung eines individuellen Steuervorteils ermögliche", so die Finanzrichter.

Die von der Finanzverwaltung oft aufgestellte Gleichung: "modellhafte Gestaltung+Steuervorteile=Steuerstundungsmodell" reicht damit nicht aus. Vielmehr muss danach die modellhafte Gestaltung nicht nur gerade die Ursache für die Steuervorteile sei, sondern dies muss vom Anbieter nach seiner

Vorstellung gerade beabsichtigt und den Anlegern vorgegeben sein.

Seite zwei: [Anlagevermittler schulden Kunden genaue Aufklärung](#) [3]

Steuervorteile als "Nebenprodukt" einer bestimmten Gestaltung oder nur aufgrund weiterer "Ausnutzungsmaßnahmen" des einzelnen Anlegers reichen hingegen nach Meinung der Finanzrichter nicht aus, um ein Steuerstundungsmodell mit der Folge des Ausschlusses der Verrechenbarkeit der Anfangsverluste mit anderen Einkünften zu begründen.

Anlagevermittler schulden Kunden genaue Aufklärung

Eine Argumentation, die sicher auch in vielen anderen Fällen Streit mit dem Finanzamt für Anleger hilfreich sein kann oder auch ein wertvoller Tipp des Anlagevermittlers für seinen Kunden sein kann.

Dass Produktgeber und Anlagevermittler bei diesem Thema stets besonders sensibel sein müssen und dem Kunden genaue Aufklärung schulden, betont ein Urteil des Landgerichts Berlin vom 05. März 2013.

Dort ging es um einen scheinbar "harmlosen" [Immobilienkaufvertrag](#) [4] über eine [Eigentumswohnung](#) [5], die im Rahmen eines Sanierungsobjekts mit Vorteilen aus der besonderen [Denkmalschutz-AfA](#) [6] vom Kunden durch notariellen Kaufvertrag erworben worden war.

Rückabwicklung [7] durch fehlende Aufklärung des Vermittlers

Der Kunde klagte erfolgreich auf Rückabwicklung mit folgender Begründung, die das Landgericht Berlin bestätigte: Da der (aufgrund von Besonderheiten dieses Falles als Zeuge auftretende) Vermittler ihn nicht persönlich über die Problematik informiert haben, dass wegen Paragraphen 15b EStG Verluste, die im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell stehen, nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen, könne der Kunde den kompletten Kaufvertrag rückabwickeln, nachdem sein zuständiges Finanzamt die Steuervorteile – gerade wegen Paragraph 15b EStG – nicht anerkannt habe.

Denn diese waren in einem entsprechenden "Berechnungsbogen Immobilien" von seinem Berater als wirtschaftlicher Entlastungsfaktor miteingerechnet worden. Hier half auch der umfangreiche [Emissionsprospekt](#) [8] mit entsprechenden steuerlichen Hinweisen nichts, da er erst kurz vor dem Beurkundungstermin übergeben worden war.

Auch die Haftungsbeschränkungen im Prospekt und sogar im notariellen Kaufvertrag selbst lies das Landgericht Berlin nicht gelten, da angesichts der vorliegenden Kardinalpflichten solche Freizeichnungserklärungen unwirksam wären.

Fazit: Nicht alles, was das Finanzamt als Fall von Paragraph 15 EStG ansieht, ist auch tatsächlich ein "böses" Steuerstundungsmodell. Ein bestehendes Risiko aber anzusprechen, ist für jeden Berater Pflicht, ansonsten droht nicht nur die Rückabwicklung, sondern sogar zusätzlich der Ersatz der entgangenen Steuervorteile, wie das Landgericht Berlin ebenfalls urteilte.

Autor Prof. Dr. Thomas Zacher ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.

Foto: Kanzlei Zacher & Partner

Artikel gedruckt von Finanznachrichten auf Cash.Online: <http://www.cash-online.de>

URL des Artikels: <http://www.cash-online.de/immobilien/2014/finanzamt-steuersparmodelle/164175>

URLs in this post:

[1] Image: <http://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2013/12/haftung-anleger-zacher.jpg>

[2] Investmentfonds: <http://www.cash-online.de/investmentfonds>

[3] Anlagevermittler schulden Kunden genaue Aufklärung: <http://www.cash-online.de/immobilien/2014/finanzamt-steuersparmodelle/164175/2>

[4] Immobilienkaufvertrag: <http://www.cash-online.de/immobilien/2013/immobilienverkauf-3/126143>

[5] Eigentumswohnung: <http://www.cash-online.de/immobilien/2013/zinshaeuser-hamburg/160754>

[6] Denkmalschutz-AfA: <http://www.cash-online.de/marktuebersichten/immobilien>

[7] Rückabwicklung: <http://www.cash-online.de/immobilien/2013/immobilienrecht-rueckabwicklung/113161>

[8] Emissionsprospekt: <http://www.cash-online.de/geschlossene-fonds/2013/emissionsprospekt/159450>